

Inhalt:

- **Vollzug der Baugesetze; Erteilte Baugenehmigung zum Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern und Errichtung einer Tiefgarage in 82515 Wolfratshausen, Blombergstraße 6+8**
- **Vollzug der Baugesetze; Erteilte Baugenehmigung zur offenen Überdachung der Dachterassen des genehmigten Bestandsgebäudes in 82515 Wolfratshausen, Bahnhofstraße 15**
- **Antrag der Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH, Gilgenhöfe 28, 83661 Lenggries vom 22.11.2018 zum Neubau einer kuppelbaren 6-er Sesselbahn (Schrödelsteinbahn) und Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 2 Bayer. Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG)**

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:

Vorhaben:

Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern und Errichtung einer Tiefgarage

Bauherr:

BGW Baugenossenschaft
Wolfratshausen e. G., Frau Claudia
Albert

Bauort:

Blombergstr. 6 + 8, 82515
Wolfratshausen Gemarkung
Wolfratshausen, Flurnr. 902/218

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad
Tölz-Wolfratshausen vom 06.12.2018,
Az. BA 2018/0960, wurde dem

Bauherrn die **Baugenehmigung** für
das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer.
Bauordnung (BayBO) durchgeführten
Nachbarbeteiligung im o. g.
bauaufsichtlichen Verfahren konnte
die Zustimmung verschiedener
Eigentümer von benachbarten
Grundstücken durch den/die
Antragsteller nicht beigebracht
werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im
gleichen Interesse beteiligt sind, ohne
vertreten zu sein, kann die gem. Art.
66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche
Nachbarzustellung durch die
öffentliche Bekanntmachung ersetzt
werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4
BayBO); die Zustellung gilt mit dem
Tage der Bekanntmachung als
bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6
BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen
Verfahrens können während der
Sprechzeiten im Landratsamt Bad
Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-
Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz,
Kreisbauamt, Zimmer 2.118, von den
Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **binnen
eines Monats nach seiner
Bekanntgabe Klage** erhoben werden
bei dem **Bayerischen
Verwaltungsgericht München,
Postfach 200543, 80005 München
oder Bayerstraße 30, 80335
München**, schriftlich, zur Niederschrift
oder elektronisch in einer für den
Schriftformersatz **zugelassenen**¹
Form.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten**
(insbes. Nachbarn) hat **keine
aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag
auf Anordnung der aufschiebenden
Wirkung** kann gestellt werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht
München, Postfach 200543, 80005
München oder Bayerstraße 30,
80335 München**, schriftlich, zur
Niederschrift oder elektronisch in
einer für den Schriftformersatz
zugelassenen¹ Form.

**Hinweise zur
Rechtsbehelfsbelehrung**

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs
per einfacher eMail ist nicht
zugelassen und entfaltet keine
rechtlichen Wirkungen! Nähere
Informationen zur elektronischen
Einlegung von Rechtsbehelfen
entnehmen Sie bitte der
Internetpräsenz der Bayerischen
Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in
Prozessverfahren vor den
Verwaltungsgerichten infolge der
Klageerhebung eine
Verfahrensgebühr fällig.“

Mantel, RRin

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der
erteilten Genehmigung/des
erteilten Vorbescheides zu
folgendem Antrag:**

Vorhaben:

Offene Überdachung der
Dachterassen des genehmigten
Bestandsgebäudes

Bauherr:

Herr Josef Hinterauer und Frau
Katharina Hinterauer

Bauort:

Bahnhofstraße 15, 82515
Wolfratshausen Gemarkung
Wolfratshausen, Flurnr. 654/16

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter
angegebener Adresse zu bestellen

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 07.12.2018, Az. BA 2018/1002, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden**

Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Mantel, RRin

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen

Antrag der Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH, Gilgenhöfe 28, 83661 Lenggries vom 22.11.2018

zum Neubau einer kuppelbaren 6-er Sesselbahn (Schrödelsteinbahn)

und

Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 2 Bayer. Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG)

1. 6-er Sesselbahn

Die Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH haben mit Schreiben vom 22.11.2018, gemäß Art. 13 Abs. 1 Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG), einen Antrag auf Genehmigung zum Bau und Betrieb einer 6-er Sesselbahn gestellt. Sie planen in der Gemeinde Lenggries, im sog. „Finstermünzkessel“, die Modernisierung des dortigen 2-er Sesselliftes. Im Rahmen dieses Projektes soll die seit 1975 betriebene Aufstiegsanlage abgebaut und durch eine kuppelbare 6-er Sesselbahn ersetzt werden.

Die Berg- und Talstation der alten Anlage, sowie deren Stützen, Seile und Steuerungskabel werden abgebaut und beseitigt. Der Trassenverlauf, sowie die Berg- und Talstationenpunkte bleiben unverändert.

Die geplante Seilbahn soll nur während der Wintersaison betrieben werden. Die täglichen Betriebszeiten sind von 08:15 Uhr bis 16:00 Uhr.

Der Neubau soll nicht nur der notwendigen Qualitätsverbesserung im Skigebiet dienen. Allein die Kindersicherung, sowie die kuppelbaren Sessel erhöhen die Betriebssicherheit für die Fahrgäste erheblich. Der bestehende 2-er Sessellift ist technisch veraltet und genügt den Sicherheitsinteressen der Skifahrerinnen und Skifahrer längst nicht mehr.

Der abzubauen Sessellift Schlepplifte mit einer Förderkapazität von jeweils 1.200 Personen/Stunde, bestehen seit über 40 Jahren und ist technisch veraltet. Die geplante neue Sesselbahn enthält folgende technische Daten:

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Bahnsystem:
Einseil-Umlaufbahn
(Seildurchmesser 46mm)

Gesamtanzahl Stützen: 10
Max. Förderkapazität: 2.376 P/h
Personen á Sessel: 6
Anzahl der Sessel: 41
Fahrgeschwindigkeit: 5 m/sec.
Schräge Länge: 812 m
Höhendifferenz: 299 m

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hat als örtlich und sachlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Art. 13 Abs. 1 Satz 1; Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayESG) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung zum Bau und Betrieb der Sesselbahn vorliegen.

Diese sind gemäß Art. 13 Abs. 5 BayESG dann gegeben, wenn

- die Betriebssicherheit nach Nr. 1a – c angenommen werden kann,
- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der Person oder der Personen, die das Seilbahnunternehmen leiten (Unternehmer einer Seilbahn) oder ihrer Vertreter – bei juristischen Personen der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Person – ergibt (Nr. 2),
- das Vorhaben den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird (Art. 13 Abs. 2 Nr. 1 BayESG).

Nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayESG i.V.m. Nr. 1 Seilbahnbekanntmachung (SeilBek) wurden nachfolgende Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren beteiligt: Gemeinde Lenggries, Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde, technische Seilbahnaufsicht, Luftamt Südbayern), Bayerisches Staatsministerium für

Umwelt und Verbraucherschutz mit Landesamt für Umwelt und geologischen Landesamt, Lawinenwarnzentrale im Landesamt für Umwelt, Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Wasserwirtschaftsamt Weilheim, EON Bayern, Gewerbeaufsichtsamt München, Planungsverband Region Oberland, Bund Naturschutz Bayern e.V., Deutscher Alpenverein e.V., Landesbund für Vogelschutz e.V., Verein zum Schutz der Bergwelt e.V., IHK München, Folgende Sachgebiete des Landratsamtes: SG 31 - Wasser und Boden, SG 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, SG 35 - Umwelt- und Jagdbehörde, Abt. 2 - Planungs- und Bauabteilung.

Aus Sicht des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen ist der Antrag zulässig. Auch das Vorhaben erscheint, vorbehaltlich der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, als grundsätzlich genehmigungsfähig. Dem Grundsatz, bestehende Anlagen in Skigebieten zu modernisieren und gleichzeitig zukunftsfähig und sicher zu gestalten - dafür aber andere Erschließungen zu vermeiden, entspricht das Vorhaben in vollem Umfang.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die genehmigungspflichtige Sesselbahn übersteigt eine Personenbeförderungskapazität von 2.200 Personen/Stunde. Deshalb ist gemäß Art. 13 Abs. 2 Nr. 1 BayESG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Träger des Vorhabens die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorgelegt. Diese sind im Einzelnen: die allgemeine Projektbeschreibung, die Beschreibung des Vorhabens, das Untersuchungsgebiet, eine Bestandsaufnahme und -bewertung, eine Analyse der Eingriffe, Prognose und Prüfung der

Umweltverträglichkeit, die Prüfung von Alternativen, eine Berechnung des Ausgleichsbedarfes, ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Minimierung der Eingriffe und Ausgleichskonzept, sowie eine allgemein verständliche Zusammenfassung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hört das Landratsamt diejenigen Behörden und Stellen - die Träger öffentlicher Belange sind - an, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Seilbahn in der Zeit vom **02.01.2019 bis 04.02.2019 im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen**, Straßenverkehrsbehörde, Zimmer 1.011, 1.012 oder 1.013, Prof.-Max-Lange-Platz, 83646 Bad Tölz, während der üblichen Geschäftszeiten (Montag: 07:30 – 18:00 Uhr durchgehend, Dienstag – Donnerstag: jeweils von 07:30-12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, Freitag: 07:30 – 12:00 Uhr) sowie **im Rathaus der Gemeinde Lenggries**, 1. Stock, Zimmer 103 (Bauverwaltung), Rathausplatz 1, 83661 Lenggries während der üblichen Geschäftszeiten (Montag: 07:45-18:00 Uhr durchgehend, Dienstag – Freitag: 07:30 – 12:00 Uhr). zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen;
- jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **05.02. bis einschließlich 19.02.2019** bei der Gemeinde Lenggries oder beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen schriftlich oder

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen;

- mit Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
- ein förmlicher Erörterungstermin nach Art. 78 g Abs. 1 Satz 4 und 5 i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG grundsätzlich entfällt, da Art 14 BayESG einen solchen Termin weder vorschreibt, noch sonst vorsieht.
- Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen behält es sich dennoch vor, einen Termin zur Erörterung der rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden abzuhalten, falls dies nach den eingegangenen Einwendungen bzw. Stellungnahmen für erforderlich erachtet wird
- die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an einem möglichen Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von einem möglichen Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Bad Tölz-
Wolfratshausen, 13.12.2018

Josef Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen